



An das
Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Abt. IV/ST2
Radetzkystraße 2
1030 Wien

per E-Mail: st2@bmvit.gv.at
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Wien, am 04. November 2016
Zl. B,K-743/041116/HA,SE

GZ: BMVIT-161.003/0001-IV/ST2/2016

Betreff: 28. Novelle der Straßenverkehrsordnung; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Gesetzesentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Zum übermittelten Vorschlag einer Gesetzesänderung der StVO teilen wir mit, dass gegen die vorgeschlagenen Änderungen, so im Besonderen gegen die §§ 31 Abs. 2 und 54 Abs. 5 lit. m StVO keine Einwendungen bestehen. Begrüßt werden die geplanten Änderungen im § 89a StVO.

Zu § 31 Abs. 2:

Nach § 31 Abs. 1 StVO dürfen Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs (Verkehrsampeln, Verkehrsspiegel, Straßenverkehrszeichen, Straßenbeleuchtungseinrichtungen udgl.) nicht beschädigt oder unbefugt in ihrer Lage und Bedeutung verändert werden. Diese Einrichtungen genießen einen



besonderen gesetzlichen Schutz gegen unbefugte Anbringung, Entfernung, Verdeckung oder Veränderung sowie gegen Beschädigung. Nach § 31 Abs. 2 StVO ist es verboten, an den im Abs. 1 bezeichneten Einrichtungen Beschriftungen, bildliche Darstellungen, Anschläge, geschäftliche Anpreisungen oder dgl. anzubringen. Die Behörde ist berechtigt, unbefugt an den im Abs. 1 bezeichneten Einrichtungen angebrachte Beschriftungen, bildliche Darstellungen, Anschläge, geschäftliche Anpreisungen auf Kosten des für die Anbringung Verantwortlichen ohne weiteres Verfahren entfernen zu lassen (§ 31 Abs. 3 StVO).

Nun soll das Verbot insoweit aufgeweicht werden, als diese Regelung dann nicht zur Anwendung gelangt, wenn eine Bewilligung nach §§ 82 bis 84 vorliegt. Dagegen bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Allerdings wird darauf hingewiesen, dass die Behörde eine Entfernung von an Einrichtungen zu Regelung und Sicherung des Verkehrs angebrachten Gegenständen zu veranlassen hat, wenn die Sicherheit des Verkehrs beeinträchtigt wird (§ 35 StVO). Aus unserer Sicht bleibt unklar, ob bei Vorliegen des neuen Ausnahmetatbestandes nach § 31 Abs. 2 StVO die Behörde trotzdem die Entfernung von schriftlichen Informationen, Wertbeträgen udgl. auf Einrichtungen im Sinne des § 31 Abs. 1 StVO vornehmen kann bzw. muss, wenn diese die Sicherheit des Verkehrs gefährden. Eine Klarstellung für die Vollzugspraxis wird hier angeregt.

Forderung nach gesetzlicher Grundlage für punktuelle Geschwindigkeitsüberwachung durch Gemeinden

Der Österreichische Gemeindebund fordert einmal mehr die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, die es Gemeinden erlaubt, von sich aus automationsunterstützt Geschwindigkeitsmessungen auf ihren Gemeindestraßen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Da Jahr für Jahr der Anteil der Unfälle aufgrund überhöhter Geschwindigkeiten auf Gemeindestraßen zunimmt, ist es notwendig, jenen die Möglichkeit der Überwachung einzuräumen, die die Hotspots

und Unfallgefahrenstellen auf Gemeindestraßen am besten kennen – die Gemeinden. Bereits im Jahr 2011 gab es einen diesbezüglichen Ministerialentwurf, der aber schlussendlich nicht einer parlamentarischen Beschlussfassung unterzogen wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Leiss e.h.

Dr. Walter Leiss

Der Präsident:

Mödlhammer e.h.

Prof. Helmut Mödlhammer

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände

Die Mitglieder des Präsidiums

Büro Brüssel